



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

**09.5337.02**

BVD/P095337  
Basel, 4. August 2010

Regierungsratsbeschluss  
vom 3. August 2010

## **Anzug Sibylle Benz Hübner und Konsorten betreffend Erhaltung des Grüngürtels zwischen Wolfschlucht und Margarethenpark**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. Januar 2010 den nachstehenden Anzug Sibylle Benz Hübner und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Das Gebiet von der Wolfschlucht über den unterhalb der Lerchenstrasse gelegenen Hang bis zum Margarethenpark stellt einen der letzten bewaldeten Flächen am Rand des stark besiedelten und belasteten Gundeldingerquartiers dar. Es besteht hier eine dicht von Bäumen bestandene Grünzone, die im Lebensraum von Vögeln und Kleinsäugetieren ein unentbehrliches ökologisches Verbindungsglied, entsprechende Gutachten sprechen von einem so genannten "Korridor", darstellt. Ebenfalls befindet sich in diesem steilen und von Wasser durchtränkten Hang eine Quelle, welche schon im 13. Jh. gefasst wurde. In den Planungsgrundsätzen zum Richtplan von Basel-Stadt wird in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) festgehalten: 'Damit Tiere sich bewegen, Tiere und Pflanzen sich ausbreiten und ihre Art ohne Inzucht fortpflanzen können, sind Lebensräume mittels ökologischer Korridore und Bewegungsachsen zu vernetzen.' Um diesem Ziel zu entsprechen sind Anstrengungen in Bezug auf die Erhaltung von noch bestehenden Grüninseln, insbesondere von solchen mit dichtem und altem Baumbestand, notwendig.

Dieses Gebiet ist gemäss aktuellem Zonenplan nur teilweise als Nichtbauzone (Wald) ausgeschieden. Es ist aber davon auszugehen, dass aufgrund der Bestockung es sich bundesrechtlich grossflächiger um Wald handelt. In der nun an die Hand genommenen Zonenplanrevision der Stadt Basel werden Stadtrandentwicklungsgebiete vorgesehen (der bewaldete Hang an der Lerchenstrasse gehört nicht dazu) und im Gegenzug neue Gebiete für Natur und Landschaftsschutz ausgeschieden. Diverse Bauprojekte haben diesen wertvollen Grüngürtel bereits an den Rändern belastet resp. gefährden nun den eigentlichen Bestand. Die Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers sind besorgt und haben sich zusammengeschlossen, um dieses wichtige Biotop zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob das Gebiet des unterhalb der Lerchenstrasse gelegenen Hanges als ökologischer Korridor zwischen Wolfschlucht und Margarethenpark und als Lebensraum von Vögeln und Kleinsäugetieren erhalten werden kann,
- ob der Regierungsrat Bemühungen unterstützt, in diesem Gebiet weitere Überbauungen zu verhindern und die unwiederbringliche Zerstörung des Grüngürtels zu verhindern,
- ob der Regierungsrat konkret dieses Gebiet im Rahmen der Zonenplantotalrevision als Aus-

- gleichsgebiet "neuer Natur- und Landschaftsschutz" vorsieht,
- ob der Regierungsrat entsprechend und innert nützlicher Frist über dieses Gebiet eine Planungszone bestimmt,
  - ob aufgrund des hier offensichtlich erfüllten Waldbegriffs ein entsprechendes Waldfeststellungsverfahren eingeleitet wird.

Sibylle Benz Hübner, Oswald Inglin, Jörg Vitelli, Elisabeth Ackermann, Mirjam Ballmer, Anneas Wanner, Christoph Wydler, Beat Jans, Greta Schindler, Dominique König-Lüdin, Ruth Widmer, Esther Weber Lehner, Urs Müller-Walz, Loretta Müller, Martina Saner, Heinrich Ueberwasser, Philippe Pierre Macherel, Annemarie von Bidder, Jürg Meyer, Ursula Metzger Junco P., Bruno Jagher, Oskar Herzig-Jonasch, Roland Lindner, Michael Wüthrich, Thomas Grossenbacher, Bülent Pekerman“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Bisherige Vorstösse

Der im Anzug thematisierte Grüngürtel war bereits mehrmals Thema von politischen Vorstössen. Bei den beiden Petitionen und der Interpellation ging es in unterschiedlicher Ausführung letztlich immer auch um die Parzelle 1760 an der Lerchenstrasse, die zu Wohnzwecken einer Bebauung zugeführt werden soll:

- Petition P229 „Rettet den Dittingerwald“ vom 17. Dezember 2005
- Interpellation Nr. 82 Oswald Inglin betreffend die Überbauung eines Waldstücks an der Lerchenstrasse (Parzelle 1760) vom 11. November 2009
- Petition P 271 "Zum Schutz des letzten Grüngürtels zum Gundeli" vom 13. Januar 2010

Auch wenn der Anzug den Fokus von der Parzelle 1760 auf den gesamten Grüngürtel vom Margarethenpark zur Wolfsschlucht erweitert, können wir die bisher zum Thema geäussernten Ansichten wiederholen und bekräftigen.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

Wir haben die einzelnen Fragen geprüft und möchten dazu wie folgt berichten:

**...ob das Gebiet des unterhalb der Lerchenstrasse gelegenen Hanges als ökologischer Korridor zwischen Wolfsschlucht und Margarethenpark und als Lebensraum von Vögeln und Kleinsäugetern erhalten werden kann,**

Es ist unbestritten, dass der bestehende Gehölzbestand als Lebensraum für Vögel und Kleinsäuger, wie auch als Element im Biotopverbund von beträchtlichem Wert ist. Da alle Parzellen (mit Ausnahme der Parzellen 4116 und 3283) an diesem Hang einer rechtskräftigen Bauzone angehören und nicht als Wald festgestellt wurden, liesse sich der Bestand an Ort und Stelle nur durch Nutzungsverzicht und mittels materieller Enteignung halten.

Wie aber trotz einer Bebauung auch auf den ökologischen Wert Rücksicht genommen werden kann, zeigt das Beispiel des für die Parzelle 1760 geschaffenen Bebauungsplans Nr. 176 aus dem Jahr 2006. Auf dieser eingezonten und erschlossenen Parzelle sollte ein Weg gefunden werden, wie die sehr steile und schmale Parzelle einer guten Bebauung zugeführt werden und gleichzeitig Massnahmen zum Erhalt, bzw. zum Ersatz des Gehölzbestands eingefordert werden konnten. So fordert der Bebauungsplan in Ziff. 2 lit. e ausdrücklich, dass die Gestaltung des Aussenraums erhöhten Ansprüchen zu genügen hat und die Bodenbeschaffenheit und die Pflanzenwahl nach naturschützerischen Kriterien erfolgen müssen. Im Baubewilligungsverfahren werden diese Massnahmen nun durch die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz eingefordert.

An diesem Beispiel wird ersichtlich, wie die Funktion des Hangs als Korridor weitgehend erhalten werden kann, ohne die Eigentümer enteignen zu müssen und eine Bebauung zu verhindern.

**...ob der Regierungsrat Bemühungen unterstützt, in diesem Gebiet weitere Überbauungen zu verhindern und die unwiederbringliche Zerstörung des Grüngürtels zu verhindern,**

Überbauungen von bereits eingezonten und erschlossenen Grundstücken sollen nicht verhindert werden. Auf der anderen Seite zeigt auch das oben beschriebene Beispiel des Bebauungsplans Nr. 176, wie eine Bebauung ermöglicht und dennoch ein Erhalt der Funktion des Grünraums realisiert werden kann. Für solche Lösungen im Umgang mit dem Interessenkonflikt zwischen dem Bau von Wohnungen, und dem Erhalt von wertvollen Grünkorridoren werden wir uns auch weiterhin einsetzen.

**...ob der Regierungsrat konkret dieses Gebiet im Rahmen der Zonenplantotalrevision als Ausgleichsgebiet "neuer Natur- und Landschaftsschutz" vorsieht,**

Im Rahmen der Zonenplanrevision werden die im Richtplan bezeichneten wichtigen ökologischen Vernetzungsräume entsprechend berücksichtigt. Der hier diskutierte Grünraum ist aber nicht als solcher im Richtplan bezeichnet und wird daher auch nicht als Natur- und Landschaftsschutzzone im Rahmen der Zonenplanrevision bezeichnet. Wo Massnahmen zum Erhalt der Qualität in diesem bereits seit langem der Bauzone zugewiesenen Bereich sinnvoll und zweckmässig sind, werden diese – wie für die Parzelle 1760 – mittels Bebauungsplänen aufgenommen und im Baubewilligungsverfahren umgesetzt.

**...ob der Regierungsrat entsprechend und innert nützlicher Frist über dieses Gebiet eine Planungszone bestimmt,**

Es besteht kein Anlass, eine Planungszone für diesen Bereich zu erlassen. Die Ausgangslage ist aus unserer Sicht klar. An der Nutzungsordnung des betreffenden Gebiets soll sich nichts ändern.

**...ob aufgrund des hier offensichtlich erfüllten Waldbegriffs ein entsprechendes Waldfeststellungsverfahren eingeleitet wird.**

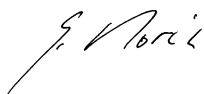
Ein Waldfeststellungsverfahren wurde im Jahre 2003 durchgeführt mit dem Ergebnis, dass ein kleiner Teil des hier thematisierten Bereichs als Wald festgestellt wurde und der überwiegende Teil nicht. An dieser Situation hat sich grundsätzlich nichts geändert. Für den

Waldbegriff selbst bestehen eine Reihe von alternativen Auslegungen bzw. Interpretationen. Das Waldgesetz formuliert jedoch klare und verbindliche Kriterien, wonach der betreffende Grüngürtel eben nur bestockt, nicht aber Wald im Sinne des Waldgesetzes ist. Aus diesem Grund wird zurzeit kein weiteres Waldfeststellungsverfahren durchgeführt.

### 3. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Sibylle Benz Hübner und Konsorten betreffend Erhaltung des Grüngürtels zwischen Wolfschlucht und Margarethenpark als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin